

# Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

## Gebührenordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang „Versicherungsmanagement und Versicherungsrecht“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 14 / 2007**

16. Jahrgang / 24. April 2007

---



# Gebührenordnung

## für den weiterbildenden Masterstudiengang „Versicherungsmanagement und Versicherungsrecht“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“

### Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 und § 5 Abs. 1 Nr. 12 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 17.11.2006 nachfolgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Versicherungsmanagement und Versicherungsrecht“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ erlassen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Zahlung, Rückzahlung
- § 4 Verwendung der Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Die Humboldt-Universität zu Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Versicherungsmanagement und Versicherungsrecht“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ an der Juristischen Fakultät eine Gebühr.

### § 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang beträgt 15.000,00 EUR.

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin/der Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin unterstützt die Teilnehmer/Teilnehmerinnen bei der Erlangung von Stipendien.

(3) Auf die Gebühr werden die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren, Beiträge und andere Entgelte angerechnet.

### § 3 Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Zahlung erfolgt mit der Immatrikulation. Das Verfahren und die Fristen werden rechtzeitig durch die Juristische Fakultät bekannt gegeben.

(2) Bei Nichtaufnahme oder Abbruch des weiterbildenden Masterstudiums erfolgt keine Erstattung der Gebühr. In Härtefällen entscheidet die Dekanin/der Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe der Gründe an die Dekanin/den Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zu richten.

### § 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Masterstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ der Juristischen Fakultät und die Bedürfnisse der Fakultät zu finanzieren.

### § 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.